



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0996-III/5/2016

Wien, am 17. November 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hagen, Kolleginnen und Kollegen, haben am 4. Oktober 2016 unter der Zahl 10396/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Untergetauchte Asylwerber“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit Stichtag 30. September 2016 wurden im Jahr 2016 8.633 rechtskräftig negative Asylentscheidungen (1. und 2. Instanz) erlassen. Eine Aufgliederung nach Monaten und Bundesländern wird nicht geführt. Es wird angemerkt, dass diese Entscheidungen noch nichts über die tatsächliche Ausreiseverpflichtung aussagen.

Zu Frage 2:

Mit Stichtag 30. September 2016 wurden im Jahr 2016 insgesamt 3.311 Fremde zwangsweise außer Landes gebracht. Eine Aufgliederung nach Bundesländern sowie abgelehnten Asylwerbern und sonstigen Fremden wird nicht geführt.

Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Gesamt
253	276	395	360	367	372	358	445	485	3.311

Zu den Fragen 3, 5 und 9:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 4:

Im Rahmen der EURODAC Verordnung der EU werden europaweit erkennungsdienstliche Daten von Asylwerbern ermittelt, gespeichert und im Falle einer Asylantragsstellung abgeglichen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Den österreichischen fremden- und asylrechtlichen Gesetzesbestimmungen ist der Begriff eines „Asylbetreuers“ fremd. An unbeteiligte Dritte dürfen aus Gründen des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit keine Daten weitergegeben werden. Gesetzliche oder gewillkürte Vertreter eines Asylwerbers erhalten verfahrensrelevante Informationen im selben Umfang wie der Asylwerber, wie etwa die Information über den Abschiebetermin durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 58 Abs. 2 FPG.

Wer einem Fremden den unbefugten Aufenthalt in einem EU-Mitgliedsstaat wissentlich erleichtert und dadurch das Verfahren zur Erlassung oder die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hintanhält, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 120 Abs. 3 Z 2 FPG.

Zu Frage 8:

Fremde ohne Aufenthaltsrecht können nur dann Leistungen im Rahmen der Grundversorgung beziehen, sofern diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind. Die Leistungen werden daher nur gewährt, solange der Betroffene am Ausreiseverfahren bis zur tatsächlichen Außerlandesbringung mitwirkt. Die Entscheidung über den Bezug der Leistungen erfolgt durch den Bund oder die Länder im jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach der Grundversorgungsvereinbarung.

Mag. Wolfgang Sobotka

